

---

Neustadt a. Rbge., 09.02.2015

**Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 08.12.2014 ;TOP 8**

► **Anfragen**

e) *Herr Scharnhorst fragte nach einem OVG-Urteil zur Flugsicherung sowie zu Radaranlagen. Habe das Auswirkungen auf die Windenergieanlagen sowie auf Altverfahren? Herr Lindenmann vermutete, dass neben Neustadt a. Rbge. auch Garbsen betroffen sei.*

---

**Stellungnahme SG Stadtplanung:**

Wie das OVG Lüneburg ausführt, kann die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig sein, wenn das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht. Die Zulässigkeit wird im Einzel-Genehmigungsverfahren gutachterlich durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) geprüft. Dabei spielt die Entfernung zum Drehfunkfeuer (VOR), die Anlagenkonfiguration (Zaunwirkung oder Stellung von Windenergieanlagen auf einer Linie hintereinander), die Vorbelastung, die Höhe der jeweiligen Anlage, die Topographie (Verschattungen) u.a. eine Rolle. Daher kann nur im Einzelgenehmigungsverfahren geklärt werden, ob eine Windenergieanlage zulässig ist.

Ein Repowering am Standort ist ein Neuantrag und kann ebenfalls an § 18a LuftVG scheitern. Allerdings wird sich hier eine bereits bestehende Anlage ggf. günstig auf die Entscheidung auswirken (bestehende Vorbelastung). Aber grundsätzlich gilt – und das vertreten Bundesamt für Flugsicherheit und DFS auch stets – dass neu hinzukommende und höhere Windenergieanlagen immer zu einer Neubeurteilung der Sachlage führen.

Im Auftrag

  
Nülle



Anlage 3

Fachdienst 60/630

Sachbearbeiter: Herr Dietrich



---

Neustadt a. Rbge., 24.02.2015

## Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 19.01.2015

### I. Öffentlicher Teil

#### Top 11. Anfragen

Herr Scharnhorst sprach die Situation vor dem Grundstück Welzer Straße 8, Welze, an der L 191 an. Im Zusammenhang mit an der Straße parkenden Fahrzeugen hinterfragte er eine evt. vorgenommene Nutzungsänderung auf dem Grundstück und bat um Auskunft, ob bauordnungsrechtlich eine Überprüfung stattgefunden hat.

Stellungnahme:

Ein Genehmigungsantrag liegt der Bauordnung nicht vor.  
Aufgrund der Mitteilung wird ein bauordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet, in dem die formelle und materielle Rechtmäßigkeit zu prüfen sein wird.

im Auftrag

Dietrich